

Jugend- und Damenbundesliga, DFFL LIZENZSTATUT 2021

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeine Ausführungen

Die Jugendbundesliga (JBL/GFLJ), die Damenbundesligen (DBL1, DBL2) und die Deutsche Flag Football Liga (DFFL) sind eine Verbandseinrichtung des AFVD. Sie werden vom AFVD als Lizenzligen geführt.

Vereine der Lizenzligen bedürfen einer Lizenz des AFVD. Mit der Lizenz für Lizenzligen wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Verbandseinrichtung erlaubt. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Landesverbände des AFVD. Vom Lizenzstatut unberührt bleiben die Vorschriften über die Lizenzerteilung durch die Landesverbände

Für die Jugendbundesliga, die Damenbundesligen und der Deutschen Flag Football Liga gilt, neben der Bundesspielordnung und der Satzung und Ordnungen des AFVD ein eigenes Lizenzstatut.

B. LIZENZEN DER VEREINE

§ 2 Lizenzerteilung

- 1 Die Vereine der Lizenzligen erhalten die Lizenzen für Lizenzligen auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums des AFVD. Der Lizenzantrag muss der Geschäftsstelle des AFVD bis zu einer festgelegten Frist des dem Spieljahr vorausgehenden Jahres vorliegen. Darüber hinaus gelten die in der Bundesspielordnung genannten Fristen unverändert.
- 2 In dem Antrag verpflichtet sich der Verein, die Satzung, die Bundesspielordnung, das Lizenzstatut, die sonstigen Ordnungen des AFVD und die Entscheidungen der Organe des AFVD zu befolgen.
- 3 Die Lizenz für Lizenzligen wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Die Lizenzgebühr wird durch Beschluss des AFVD Präsidiums festgesetzt. Sie ist fällig zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt. Die Lizenzgebühr ist mit Stellung des Antrags auf Lizenzerteilung fällig, unabhängig davon, ob dieser Antrag aufrechterhalten oder zurückgezogen, eine Spielerlaubnis erteilt oder nicht erteilt wird.

- 4 Die Landesverbände sind durch Ligakommission und Präsidium unverzüglich über alle Beschlüsse, die die ihnen zugehörigen Lizenzvereine betreffen, zu informieren.
- 5 In der Jugendbundesliga sind Spielgemeinschaften unzulässig. An den Qualifikationsspielen dürfen auch Spielgemeinschaften teilnehmen. Sollte sich eine Spielgemeinschaft für die Jugendbundesliga qualifizieren, so müssen die beteiligten Vereine bereits bei der Meldung zur Qualifikationsrunde mitteilen, welcher Verein dann im Falle der Qualifikation an der Jugendbundesliga teilnimmt. Können die beteiligten Vereine sich nicht verständigen, erfolgt keine Zulassung zur Qualifikationsrunde.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.

Für alle genannten Lizenzligen gelten folgende allgemeine Zulassungsvoraussetzungen:

- a) ein amtierender Abteilungsleiter als Verantwortlicher für die Mannschaft.
- b) keine bestehende oder beabsichtigte Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder Organisation die mit dem AFVD konkurriert. Insbesondere ist auch eine Zusammenarbeit mit einem Verein, Verband oder Organisation nicht zulässig, der die Integrität des AFVD oder seiner Landesfachverbände zerstören oder beschädigen will. Der Verein ist zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.

Bewerben sich für eine regionale Gruppe einer Lizenzliga mehr Vereine als Plätze in der regionalen Gruppe der Lizenzliga vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung anhand nachgewiesener sportlicher Kontinuität in früheren Spieljahren. Die Ligakommission hat bei der Einstufung auch die Auswirkungen ihrer Einstufungen auf die Vereinsstruktur in dem jeweiligen Landesverband zu berücksichtigen.

Abgabe eines Lizenzantrages bei der AFVD Geschäftsstelle innerhalb der Lizenzantragsfrist.

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen Jugendbundesliga

Um für die Jugendbundesliga zugelassen zu werden, müssen die antragstellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 01.11. des Vorjahres des Jahres, für die eine Lizenz beantragt wird.

- b) ein lizenziertes Trainer B-American Football
- c) fünf D-Kader- oder zwei C-Kader-Angehörige als Spieler
- d) Nachweis stetiger und kontinuierlicher Jugendarbeit:
 - Die A- Jugendmannschaft muss seit mind. 3 Jahren kontinuierlich am Spielbetrieb teilnehmen
 - Unterhalb der A- Jugend muss eine weitere Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnehmen
- e) Gebühren- und Abgabenvorauszahlung von 800 EUR (766,94 EUR für Altvereine mit Ligazugehörigkeit seit 2005)

3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen 1. Damenbundesliga

Um für die 1. Damenbundesliga zugelassen zu werden, müssen die Antrag stellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 01.11. des Vorjahres des Jahres, für die eine Lizenz beantragt wird.
- b) eine Vorauszahlung auf Gebühren und Abgaben von € 800,00
- c) Im Vorjahr Teilnahme am Spielbetrieb in einer Damenbundesliga (Ausnahme § 9 Abs. 3 c.)
- d) Nachweis eines Trainers der Lizenzstufe B.

4. Besondere Zulassungsvoraussetzungen 2. Damenbundesliga

Um für die 2. Damenbundesliga zugelassen zu werden, müssen die Antrag stellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 01.11. des Vorjahres des Jahres, für die eine Lizenz beantragt wird.
- b) eine Vorauszahlung auf Gebühren und Abgaben von € 500,00

5. Besondere Zulassungsvoraussetzungen Deutsche Flag Football Liga

Um für die Deutsche Flag Football Liga zugelassen zu werden, müssen die Antragstellenden Lizenzvereine folgende Lizenzvoraussetzungen erfüllen:

- a) Abgabe eines Lizenzantrages bis zum 01.11. des Vorjahres des Jahres, für die eine Lizenz beantragt wird.
- b) mindestens 18 Spielerpässe per 01.01. des Jahres
- c) eine Vorauszahlung auf Gebühren und Abgaben von € 500,00

§ 4 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist.
2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn der Verein schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes verstößt.
3. Ein Verein kann seine Lizenz im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgeben.

C. VERWALTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 5 Ligakommission

1. Zusammensetzung

Die Ligakommission jeder Lizenzliga besteht aus:

- Dem nach Satzung oder Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums zuständige Präsidiumsmitglied
- Sportdirektor des AFVD
- Vertreter der jeweiligen Fachsparte (sofern besetzt)
- Generalsekretär des AFVD

2. Aufgaben

Die Ligakommission empfiehlt die Erteilung - gegebenenfalls unter Auflagen und/ oder Bedingungen - und Entziehung der Lizenzen für Vereine und Spieler der Lizenzligen Sie berät ebenso Entscheidungen über die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen.

Die Ligakommission empfiehlt dem Präsidium des AFVD die Lizenzerteilung bzw. -verweigerung. Die Entscheidung über die Ligaeinstufung ist nicht anfechtbar.

§ 6 Lizenzentzug, Strafen

1. Anträge auf Entzug der Lizenz für Lizenzligen können von der Ligakommision, der American Football Jugend, den Lizenzvereinen, den Landesverbänden oder dem Präsidium gestellt werden.
2. Zum Lizenzentzug ist in erster Instanz die Ligakommision des AFVD und in zweiter Instanz das Präsidium des AFVD bzgl. der Lizenzligen im Rahmen der geltenden Vorschriften dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge ermächtigt.
3. Zur Strafbemessung bezüglich von Strafen wegen Verstößen gegen das Lizenzstatut ist ebenfalls in erster Instanz die Ligakommision des AFVD und in zweiter Instanz das Präsidium des AFVD zuständig.
4. Ein Lizenzentzug muss im Bereich des AFVD allen Landesverbänden und den betroffenen Vereinen bekannt gegeben werden.
5. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften der BSO zum Entzug der Spiellizenz des Landesverbandes durch die Wettkampfkommision.
6. Bei Rückzug eines Vereins der Jugendbundesliga nach dem 30.11. und vor Veröffentlichung des Spielplans ist eine Strafe von 600,- Euro an den AFVD zu zahlen. In den anderen dieses Lizenzstatut betreffenden Ligen beträgt die Strafe 200,- Euro, ebenfalls zahlbar an den AFVD. Nach Veröffentlichung des Spielplans gelten die Regelungen der BSO zum Rückzug nach Lizenzerteilung.

D. Fernsehrechte

§ 7 Fernsehrechte und Spielpläne der Vereine der Lizenzligen

1. Die Rechte aus den Spielplänen der Lizenzligen übt der AFVD aus.
2. Der AFVD besitzt das Recht, über Fernsehübertragungen von Spielen mit Lizenzligamannschaften der Lizenzligen (einschließlich der Internetnutzung) Verträge, die auch die Nutzung der Vereinsnamen und Logos beinhalten, zu schließen.

E. Marketingrechte

§ 8 Marketingrechte, Verbandslogo

1. Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der Jugendbundesliga Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.

Hierzu kann das Präsidium des AFVD Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung sowie zur Bandenwerbung erlassen werden.

In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Anbringen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoren z.B. auf der Spielbekleidung oder dem Spielfeld vorschreiben.

2. Die Einnahmen stehen dem AFVD zu. Die Einnahmen werden vom AFV D zur Förderung der Jugendbundesliga verwendet.
3. Der Gewinn aus Wettbewerben mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzligamannschaften wird für Kosten der Liga und der Lizenzmannschaften verwendet.
4. Bei allen übrigen Wettbewerben entscheidet das Präsidium des AFVD.
5. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertragspartner.
6. Die Verhandlungen führt das Präsidium des AFV D.

E. Ligaordnung

§9 Ligaordnung

1. Ligastärke

Die Ligastärke und Gruppeneinteilung wird zum 15.12. des Vorjahres auf der Basis der Meldungen und der Einstufung der von der Ligakommission festgesetzt.

2. Einteilung

Die Ligaobleute werden auf Empfehlung der Wettkampfkommision durch das Präsidium des AFVD bestellt.

3. Auf- und Abstieg

a) Allgemeine Bestimmungen:

Das Zulassungsverfahren des §2 wird jährlich für alle Mannschaften neu durchgeführt. Die Ligakommission legt bis zum 15.10. des Vorjahres einen Auf- und Abstiegsmodus für die folgende Saison fest.

b) Besondere Bestimmungen für die Jugendbundesliga

Neubewerber der Jugendbundesliga können sich bis zum 01.11. des Vorjahres für die Folgesaison bewerben.

c) Besondere Bestimmungen für die 1. Damen-Bundesliga

Die beiden Vereine der 2. Damen-Bundesliga, die das Finale der 2. Damen-Bundesliga erreichen, sind verpflichtet, sich für das Folgejahr als Aufsteiger in die 1. Damen-Bundesliga zu bewerben. Sofern die Vereine der Pflicht nicht nachkommen, können die Vereine weiter in der 2. Damen-Bundesliga spielen, sind aber verpflichtet, eine Ausgleichsabgabe von 1.000 EUR an den AFVD zu bezahlen, die dieser zweckgebunden für die Förderung des Frauen-Football einsetzt.

Vereine, die in im Vorjahr nicht am Spielbetrieb der 2. Damen-Bundesliga teilgenommen haben, können sich direkt für die Aufnahme des Spielbetriebs in der 1. Damen-Bundesliga bewerben. In der Bewerbung sind die Gründe dazu legen, warum der Vereine sich in der Lage sieht, direkt in der 1. Damen-Bundesliga zu starten. Die Ligakommission entscheidet über die Einstufung. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

4. Spielplan

Die Ligakommission erstellt den Spielplan. Der Spielplan soll den Lizenzvereinen und den Landesverbänden bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben werden.

5. Schiedsrichtergestellung

Die Schiedsrichtereinteilung bei Lizenzligen obliegt grundsätzlich dem AFVD als Bundesverband.

Die Einteilung der Schiedsrichter kann durch den AFVD an den regional zuständigen Landesschiedsrichterausschuss im Auftrag des Landesverbandes delegiert werden. Der AFVD hat jedoch jederzeit die Möglichkeit Schiedsrichteransetzungen für die Lizenzligen zu ändern und auch Schiedsrichter aus anderen Bundesländern für Spiele in den Lizenzligen anzusetzen.

Für Play- Offs und den Junior Bowl gilt die Bundesspielordnung

6. Play-off und Relegationsspiele

Kick-off für Play-off, Relegations- und Qualifikationsspiele ist sonntags um 15.00 Uhr. Verlegungen auf einen Samstag oder anderer Kick-off-Zeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

7. Ausfall von Qualifikations- oder Relegationsspielen

Fällt ein Relegations- oder Qualifikationsspiel deshalb aus, weil ein Verein zu dem vorgesehenen Spieltermin keinen Platz nachweisen kann oder die Mindestspielstärke unterschreitet, so scheidet der Verein aus der Qualifikation- oder Relegation aus. Ein Nachholtermin wird dann nicht angesetzt.

§ 31

§9a Außergewöhnliche Ereignisse

In Fällen von außergewöhnlichen Ereignissen mit überregionaler oder bundesweiter Bedeutung wie Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Sturm, Orkan, Hochwasser), behördlichen Anweisung und Verboten, Terroranschlägen oder sonstiger Notfälle und Katastrophen (z. B. Pandemien, Havarie von Atomkraftwerken) ist das Präsidium ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden im Verbandsbereich des AFVD und/oder zur Sicherstellung des geordneten Sport-, Spiel- und Trainingsbetriebs anzuordnen. Dazu gehören insbesondere solche, die die Umsetzung behördlicher Vorgaben gewährleisten. Solche können sein: Verlegung von Spielen auch ohne Zustimmung der Beteiligten auch ohne Einhaltung einer Frist, Absage von Spielen, Spieltagen, Ligen oder Meisterschaften, Verschiebung von Spielen und Spieltagen auf Termine, die im Rahmenspielplan oder Spielplan nicht als Ausweich- oder Nachholtermine vorgesehen sind, Einstellung oder Unterbrechung des Trainingsbetriebs. In Fällen, in denen eine Meisterschaftsrunde abgebrochen wird, entscheidet das Präsidium über den Meister.

Gegen Entscheidung auf Basis dieser Vorschrift besteht ein verkürzter Rechtszug zum Vorsitzenden der Wettkampfkommision als Einzelrichter. Gegen dessen Entscheidung ist die Revision zum Bundesgericht möglich, sofern diese zugelassen ist. Das Bundesgericht entscheidet durch den Vorsitzenden als Einzelrichter. Einsprüche oder Revision haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen können auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen.

F. Rechtsweg

§ 10 Rechtsweg

Gegen Entscheidungen der Ligakommision in 1. Instanz kann als 2. Instanz das Präsidium des AFV D angerufen werden. Gegen Entscheidungen des Präsidiums ist der Rechtsweg nach der Rechts- und Verfahrensordnung des AFV D gegeben.

G. SONSTIGES

§ 11 Änderungen

Änderungen dieses Lizenzstatuts und seiner Anhänge werden, sofern dieses Statut nichts anderes bestimmt, vom Präsidium beschlossen. Jede Änderung ist den Landesverbänden unverzüglich mitzuteilen.

Das Lizenzstatut bleibt solange in Kraft, bis es geändert wird.

Anlage Spielbetrieb zum Lizenzstatut der Damenbundesligen

Folgende Änderungen sind im Spielbetrieb der 2. Damenbundesliga zu beachten:

1. Am Spieltag beträgt die Mindestanzahl der Spielerinnen 16.
2. Die Spielzeit beträgt 4x 10 Minuten.
3. Der Spielmodus ist 9on9, es befinden sich daher während eines Spielzuges max. 9 Spielerinnen auf dem Spielfeld.
4. Regeländerungen sind nicht vorgesehen, einzig die Anpassung an die verringerte Spielerinnenanzahl ist notwendig (mindestens 5 statt 7 Spielerinnen an der LOS)